



EU- Datenschutzgrundverordnung seit 25.05.2018

Informationen zum aktuellen Stand

EU-DSGVO (VO EU 2016/679)



- Trat am 25.05.2018 in Kraft
- Nach einer Übergangszeit von 2 Jahren
- Gilt direkt und unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten
- Vereinheitlichung der bisherigen untersch. Vorschriften
- Ersetzt nationales Recht
- BDSG / LDSG haben nur noch ergänzende Funktion
- Keine wesentlichen materiellen Änderungen
- Deutscher behördlicher Datenschutz ist höchster EU-Standard
- **Aber mehr Bürokratie!!!**

Geltungsbereich



- ▶ Grundsatz:
- ▶ Gilt unmittelbar für die
 - ▶ ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (= EDV)
 - ▶ nicht automatische Verarbeitung personenbezogener Daten (= Papierakten)
- ▶ Verarbeitung:
 - ▶ Jedes Erfassen, Abfragen, Ordnen, Speichern, Ändern, Weitergeben, Löschen, Vernichten
 - ▶ Egal ob mit Computer, Papier, mündlich oder handschriftlich

Personenbezogene Daten



- ▶ Sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen
- ▶ Name, Adresse, Geburtsdatum, Körpergröße, körperliche Merkmale
- ▶ Online-Kennungen
- ▶ IP-Adressen
- ▶ Kulturelle Identität

- ▶ Sehr weitgehend auszulegen...

Erlaubnisvorbehalt



- ▶ Daten dürfen erst verarbeitet werden, wenn
 - zur Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig (gesetzliche Ermächtigung)

oder

- Einwilligungsbestätigung vorliegt (persönlicher Erlaubnisvorbehalt)

Informationspflicht



- ▶ Vor Einholung der Einwilligung ist der Betroffene konkret zu informieren,
- ▶ welche personenbezogene Daten und
- ▶ zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen

was bringt die DSGVO auch?



- ▶ Höhere Anforderungen für private Unternehmen
- ▶ und auch für Vereine

- ▶ Problem: keiner kennt sich wirklich aus

- ▶ ...Landesdatenschutzgesetz erst Wochen nach Inkrafttreten der DSGVO geändert (GBl. vom 20. Juni 2018)...

Aufsichtsbehörde



- ▶ Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (kurz: LfDI)
Dr. Stefan Brink
- ▶ Ihm sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen vorzulegen
- ▶ Wichtig:
Es können zwar generell keine Geldbußen gegenüber Kommunen verhängt werden, aufsichtsrechtliche Konsequenzen können eine Rüge, Anweisung im Einzelfall mit Zwangsgeldandrohung, Veröffentlichungen von Verstößen im jährlichen Datenschutzbericht etc. sein

Verantwortlicher



- ▶ Nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO
 - ▶ In Gemeinden: die Leitung der Verwaltung = **Bürgermeister**
 - ▶ Bei Eigenbetrieben: die Leitung der Gemeindeverwaltung, der der Eigenbetrieb angehört = **Bürgermeister**
 - ▶ Bei Gemeindeverwaltungs- und Zweckverbänden: die Leitung = **Geschäftsführer**
 - ▶ Bei Landkreisen = Landrat

Probleme:



- ▶ Zwar lange Übergangsphase, aber kaum Informationen
- ▶ Keiner hat sich dem Thema gestellt
- ▶ Erst seit ca. Januar 2018 liest man auch vermehrt in der Presse

- ▶ Unterschiedliche Aussagen durch
 - ▶ Rechenzentrum
 - ▶ LfDI
 - ▶ Gemeindetag
 - ▶ Erarbeitung eines Leitfadens durch die Hochschule Ludwigsburg

Handlungsempfehlung des Gemeindetags



Pflichtprogramm:

- ▶ Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
- ▶ Information der Betroffenen über die Erhebung von Daten
- ▶ Erstellung von Verfahrensverzeichnissen
- ▶ Meldung von Datenschutzverletzungen
- ▶ Erstellung einer Risikoabschätzung



Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)

- ▶ Verpflichtung zur Bestellung (Art. 37 Abs. 1)
- ▶ Persönliche Voraussetzungen
 - ▶ Berufliche Qualifikation und insbesondere Fachwissen auf den Gebieten Datenschutzrecht und Datenschutzpraxis
 - ▶ Persönliche Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben
 - ▶ Man muss die Fähigkeit haben,
 - ▶ Mitarbeiter zu schulen und zu beraten,
 - ▶ durchsetzungsfähig sein und
 - ▶ menschliche Fähigkeiten im Umgang mit Kunden bspw. bei Beschwerden haben

Aufgaben des DSB



- ▶ Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und Beschäftigten
- ▶ D.h. Schulungen und Info-Veranstaltungen für Leitungskräfte und Mitarbeiter/innen
- ▶ Unterstützung bei der Anfertigung von Einwilligungserklärungen und Verzeichnissen, Anlaufstelle für Einzelfragen und Beschwerden
- ▶ Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- ▶ Überwachung von Löschung, Datenerfassung, Zugangskontrollen, Datenverschlüsselung, Datensicherung
- ▶ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Anlaufstelle für den LfDI)

Stellung des DSB



- ▶ Arbeitet autark, weisungsfrei
- ▶ Stabstelle des Bürgermeisters (wenn intern besetzt)
- ▶ Darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden
- ▶ Berichtet in DS-Angelegenheiten unmittelbar dem Bürgermeister
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass dieser im Bereich DS keine Anweisungen seiner Aufgaben erhält
- ▶ Die Aufgabe darf zu keinem Interessenkonflikt zu seinen anderen Aufgaben führen
- ▶ D.h. IT-Leiter und Personalleiterin dürfen kein DSB sein



Verschiedene Modelle der Bestellung

- ▶ Bestellpflicht bis 25.05.2018
- ▶ Bestellung ist dem LfDI anzuzeigen

- ▶ 1.) interne Lösung = Mitarbeiter/in der Behörde
- ▶ 2.) externe Lösung (Werkvertrag)
 - ▶ Kommunales Rechenzentrum
 - ▶ IT-Spezialisten / Fachanwälte / Fachbüro
 - ▶ Interkommunale Beauftragung mehrerer Kommunen

Interne Lösung:



- ▶ Problem / Nachteil:
- ▶ Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen
- ▶ Umfangreiche Schulung(en) erforderlich
- ▶ Zeitliche Kapazität

- ▶ Vorteil:
- ▶ Schnellere Reaktionszeit
- ▶ Bessere Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

Übertragung auf einen Dritten



- ▶ Vorteil:
- ▶ sofort verfügbares Knowhow
- ▶ ohne aufwändige Schulungsmaßnahmen für eigenes Personal
- ▶ Strukturierte Erledigung der notwendigen Arbeiten
- ▶ Bei Unzufriedenheit Möglichkeit der Vertragsbeendigung
- ▶ Keine internen Interessenkollisionen möglich
- ▶ Stellvertretung ist gewährleistet

Dies bedeutet,



die Gemeindeverwaltung muss:

- ▶ Informationen zu den Änderungen im Datenschutz geben
- ▶ Ihre Datensicherheit überprüfen
- ▶ die bisherigen Dokumentationen überprüfen
- ▶ und für die Zukunft sicherstellen

Das heißt:



- ▶ alle Formulare / Einwilligungserklärungen müssen auf Vereinbarkeit mit den Vorgaben der DSGVO geprüft werden
- ➔ Formulare sammeln und Formulierungen überprüfen
- ▶ Sollten Formulare dann geändert werden müssen, sind u. U. auch neue Einwilligungen einzuholen

Informationspflicht (Art. 13 DSGVO)



- ▶ Auf jedem Antragsformular, bei dem personenbezogene Daten erhoben werden, müssen folgende Dinge benannt werden
 - ▶ der Verantwortliche = Bürgermeister
 - ▶ der DSB
 - ▶ die Zwecke der Datenverarbeitung
 - ▶ samt Rechtsgrundlage
 - ▶ ob ggf. Daten weitergegeben werden (an andere Behörden)
 - ▶ die Dauer der Speicherung / Aufbewahrung
 - ▶ Information über das Auskunftsrecht
 - ▶ Beschwerderechte (Aufsichtsbehörde)



Führen von Verfahrensverzeichnis (Art. 30)

- ▶ Für jedes Verwaltungsverfahren ist ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen
- ▶ Standardisierte, mehrseitige Erfassungsbögen
- ▶ Mindestinhalte:
- ▶ Verantwortlicher und DSB
- ▶ Zweck der Datenverarbeitung (= Verfahrensbeschreibung)
- ▶ Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
- ▶ Regelung wer Einsicht in diese Daten hat
- ▶ Fristen für Löschung der personenbezogenen Daten
- ▶ Beschreibung der techn. und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit

Bisherige Verfahrensverzeichnisse:



- ▶ Können so nicht mehr verwendet werden!!!
- ▶ Auch wenn sie bereits bspw. vom Softwareanbieter erstellt wurden, ist eine Anpassung notwendig

Besonderheiten im Abgabenrecht



- ▶ Realsteuern (nach der Abgabenordnung AO)
- ▶ Die DSGVO ist anzuwenden
- ▶ Die Sonderregelungen der AO sind zu beachten
- ▶ Zuständig ist der BfDI
- ▶ Zur Datenschutz-information ist ein Informationsblatt der Steuerverwaltung herauszugeben
- ▶ Sonstige Steuern, Beiträge und Abgaben nach dem KAG
- ▶ Die DSGVO ist anzuwenden
- ▶ Es sind Sonderregelungen im KAG erforderlich (diese stehen aber noch aus)
- ▶ Zuständig ist der LfDI
- ▶ Zur Datenschutzhinformation ist ein besonderes Informationsblatt herauszugeben oder ein Muster der Finanzbehörden (steht noch aus)

Handlungsbedarf



- ▶ Alle Bereiche sind betroffen und verantwortlich!!!
- ▶ Alle Mitarbeiter/innen müssen sensibilisiert und geschult werden
- ▶ Die Umsetzung der Erstellung / Überarbeitung der Verfahrensverzeichnisse muss sukzessive erfolgen
- ▶ Koordination durch den DSB

Beispiel:



- ▶ Änderungen bei der Anmeldung zum Ferienprogramm
- ▶ Änderung des Impressums auf der Homepage
- ▶ sowie der Datenschutzerklärung

- ▶ Wichtig:
- ▶ rechtssichere Formulierung, um Klage standhalten zu können

Weitere Vorgehensweise



- ▶ Nachdem interne Lösung nicht möglich
 - ▶ Sich externe Dienstleister angesichts hoher Nachfrage durch Unternehmen und Behörden die rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten hoch vergüten lassen
- Angebot des Datenschutzbeauftragten des Rechenzentrums, Herrn Röder annehmen

Weitere Vorgehensweise



- ▶ Es ist ein Werkvertrag über die Bestellung des DSB abzuschließen
- ▶ Kein Geschäft der laufenden Verwaltung
- ▶ Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Weitere Vorgehensweise



- ▶ Meldung des DSB beim LfDI
- ▶ Einrichtung einer Beschwerde- /Kontaktmail:
datenschutz@dischingen.de
- ▶ Interner Ansprechpartner: Dirk Schabel

Derzeit noch unklar:



- ▶ Höhe des erheblichen Mehraufwands für Personal der Gemeindeverwaltung
- ▶ Zeitpunkt der Umsetzung
- ▶ Kosten, da nach Aufwand berechnet

Beschlussfassung:



- ▶ Der Gemeinderat beschließt,
- ▶ das Angebot des Rechenzentrums Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken zur Übernahme der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 7 Abs. 1 EU-DSGVO anzunehmen
- ▶ und
- ▶ bevollmächtigt Bürgermeister Alfons Jakl, die Bestellung von Hubert Röder als DSB der Gemeinde Dischingen vorzunehmen.



Fragen???

- ENDE -

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit